



Opa Walters Taschengeld - Teilnahmebedingungen

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Förderbedingungen finden Anwendung auf die Gewährung von finanziellen Zuwendungen durch CHRISTOPHERS Projekt- und Stadtentwicklung, Jan Christophers, Theodor-Heuss-Straße 24, 70174 Stuttgart (nachfolgend „**CHRISTOPHERS**“ oder „**wir**“) im Rahmen des Förderprogramms „Opa Walters Taschengeld“ an Antragsteller. Sie regeln die Voraussetzungen, unter denen Fördermittel beantragt, bewilligt und verwendet werden können, sowie die Rechte und Pflichten der Antragsteller.
- 1.2 Unsere Förderbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende, zusätzliche oder von diesen Förderbedingungen abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, wir haben deren Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Unsere Förderbedingungen gelten auch dann, wenn wir eine Leistung in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen vorbehaltlos ausführen.

2. Gegenstand und Ziel der Förderung

- 2.1 Ziel der Förderung ist die Unterstützung von Menschen in sozialen Einrichtungen bei der Teilnahme an gemeinschaftlichen Aktivitäten und Veranstaltungen, die ihnen Freude bereiten, Teilhabe ermöglichen und soziale Bindungen stärken. Die Initiative geht auf das soziale Engagement von Opa Walter (Großvater von Jan Christophers) zurück, der sich zeitlebens für andere eingesetzt und ihre Bedürfnisse in den Mittelpunkt gestellt hat. Dieses Engagement soll mit unserer Förderung fortgeführt werden.
- 2.2 Gefördert werden Maßnahmen, die einen sozialen Bezug aufweisen und Klienten sozialer Organisationen zugutekommen. Dies können beispielsweise Ausflüge, Veranstaltungsbesuche oder ähnliche Aktivitäten sein, die durch Mitarbeitende sozialer Einrichtungen organisiert und begleitet werden - etwa durch Pflege-, Lehr- oder Erziehungspersonal.
- 2.3 Antragsberechtigt sind Träger und Einrichtungen der Sozialwirtschaft, die einen nachweisbaren gemeinnützigen Zweck verfolgen und ihren Sitz in Deutschland haben.
- 2.4 Die Förderbereiche umfassen:
 - 2.4.1 Sport (z.B. Besuch eines Fußballspiels, ...)
 - 2.4.2 Kultur (z.B. Museumsbesuche, Theaterveranstaltungen, ...)
 - 2.4.3 Sonstiges Event (z.B. Ausflug in den Zoo, Wandertour, Kochkurs, ...)
 - 2.4.4 Lebenswelt (z.B. wichtige Anschaffungen für Ausbildungen, Kurse, ...)



Es soll eine möglichst breite Unterstützung ermöglicht werden. Soweit eine geplante Maßnahme nicht eindeutig unter die in Ziff. 2.4.1 bis 2.4.3 genannten Bereiche zu subsumieren ist, behalten wir uns vor, nach Prüfung des Antrags dennoch eine Förderung zu ermöglichen. Neben der finanziellen Unterstützung erfolgt nach Absprache auch eine Unterstützung bei organisatorischen Aufgaben, wie etwa Kontaktaufnahme zu Veranstaltern, Aushandlung von Konditionen oder Buchung von Eintrittskarten.

3. Art und Höhe der Förderung

- 3.1 Die Förderung erfolgt in der Regel in Form von finanziellen Zuwendungen, insbesondere durch die vollständige oder teilweise Übernahme von Eintritts- oder Teilnahmegebühren (z. B. Tickets für Veranstaltungen, Museumsbesuche oder Sportevents). Die konkrete Ausgestaltung richtet sich unter anderem nach den im Förderantrag gemachten Angaben und dem Bedarf der geplanten Maßnahme.
- 3.2 Darüber hinaus kann bei Bedarf auch eine unterstützende Mitwirkung bei der organisatorischen Umsetzung erfolgen. Dazu zählen insbesondere die Kontaktaufnahme mit Veranstaltern, die Klärung von Konditionen sowie die Buchung von Eintrittskarten oder Reservierungen.
- 3.3 Die Entscheidung über die Art und Höhe der Förderung trifft CHRISTOPHERS nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung des Antragsinhalts, des mit der Maßnahme verfolgten sozialen Zwecks und der zur Verfügung stehenden Fördermittel. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

4. Antragstellung und Pflichten des Antragstellers

- 4.1 Um eine Förderung zu beantragen, ist das unter dem Link www.christophers-entwicklung.de/opa-walters-taschengeld zum Download bereitgestellte Formular vollständig und korrekt auszufüllen und bei CHRISTOPHERS per E-Mail an antrag@opawalterstaschengeld.de einzureichen. Soweit einschlägig, hat die Antragstellung innerhalb der im Einzelfall genannten Frist zu erfolgen. Dabei sind alle aufgeführten Felder auszufüllen und die entsprechenden Angaben zu machen. Zusätzlich ist ein aktueller Nachweis über die Gemeinnützigkeit der Organisation beizufügen.
- 4.2 Gefördert werden können ausschließlich Maßnahmen, die nach dem im Förderantrag angegebenen Datum beginnen. Eine Förderung von Maßnahmen oder Projekten, die in der Vergangenheit liegen oder bei Antragstellung bereits begonnen wurden, ist ausgeschlossen.
- 4.3 Nach Eingang des vollständigen Antrags entscheidet CHRISTOPHERS in der Regel innerhalb von etwa vier Wochen darüber, ob der Antrag positiv beschieden oder abgelehnt wird. Auf eine Entscheidung innerhalb des vorgenannten Zeitraums besteht kein Rechtsanspruch. Ebenso besteht kein Anspruch auf eine Förderung weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die Entscheidung über eine Förderung liegt im freien Ermessen von CHRISTOPHERS.



- 4.4 Der Antragsteller verpflichtet sich, im Förderantrag sowie in sämtlichen damit zusammenhängenden Erklärungen vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Änderungen wesentlicher Umstände, insbesondere solche, die den Förderzweck, die Durchführung oder den Umfang der Maßnahme betreffen, sind CHRISTOPHERS unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 4.5 Die bewilligten Fördermittel dürfen ausschließlich für den im Antrag beschriebenen und durch CHRISTOPHERS genehmigten Zweck verwendet werden. Eine abweichende Verwendung oder die Weitergabe an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von CHRISTOPHERS zulässig.
- 4.6 Der Antragsteller ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Umgangs mit den Fördermitteln zu treffen. Auf Verlangen ist CHRISTOPHERS jederzeit über den Stand oder das Ergebnis der geförderten Maßnahme zu informieren und Einsicht in die zugehörigen Unterlagen zu gewähren.
- 4.7 Je antragstellender Organisation kann maximal ein Antrag pro Kalenderjahr bewilligt werden.

5. Verbot der Doppelförderung

- 5.1 Doppelförderung sind unzulässig. Unter einer Doppelförderung versteht man die mehrfache Finanzierung desselben Zwecks. CHRISTOPHERS unterstützt nur im Falle von Finanzierungslücken. Maßnahmen können im Rahmen des Förderprogramms „Opa Walters Taschengeld“ nicht gefördert werden, soweit für diese andere Förderungen (z.B. zweckgebundene Spenden) in Anspruch genommen werden.
- 5.2 Der Antragsteller hat im Antragsformular anzugeben, ob und wenn ja in welcher Höhe die geplante Maßnahme bereits anderweitig gefördert wird. Er steht dafür ein, dass die von ihm in diesem Zusammenhang gegenüber CHRISTOPHERS gemachten Angaben wahr und vollständig sind. Er verpflichtet sich, CHRISTOPHERS alle künftigen Änderungen der gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen.

6. Beginn und Dauer der Laufzeit der Förderung

- 6.1 Beginn und Dauer der Förderung richten sich grundsätzlich nach den im Förderantrag gemachten Angaben zur geplanten Maßnahme. Eine Förderung kann jedoch nur erfolgen, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wurde. Eventuelle Fristen zur Antragstellung sind zwingend einzuhalten.
- 6.2 CHRISTOPHERS behält sich vor, Abweichungen von den beantragten Zeiträumen vorzunehmen, sofern dies aus organisatorischen, inhaltlichen oder fördertechnischen Gründen erforderlich oder sinnvoll erscheint. Eine rückwirkende Förderung ist ausgeschlossen.



7. Wegfall oder wesentliche Änderung des Förderzwecks

- 7.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, CHRISTOPHERS unverzüglich zu informieren, wenn sich der mit dem Antrag dargestellte Zweck der Förderung wesentlich ändert oder vollständig entfällt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die geplante Maßnahme nicht oder in abweichender Form durchgeführt wird.
- 7.2 CHRISTOPHERS behält uns in solchen Fällen vor, die bewilligte Förderung anzupassen, einzuschränken oder eine bereits ausgezahlte Fördersumme ganz oder anteilig zurückzufordern. Gleiches gilt bei nachträglicher Feststellung, dass die Voraussetzungen für die Förderung nicht oder nicht mehr vorliegen.

8. Datenschutz und Datenverarbeitung

- 8.1 Der Antragsteller verpflichtet sich, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Sofern der Abschluss eines Auftragsverarbeitungsvertrags gemäß Art. 28 DSGVO oder eines Vertrags über die gemeinsame Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO notwendig ist, werden die Parteien einen solchen Vertrag schließen.
- 8.2 Um das soziale Engagement sowie die Wirkung der Förderung anschaulich darzustellen, möchte CHRISTOPHERS Erlebnisse und Eindrücke aus den geförderten Maßnahmen in anonymisierter Form für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und des Storytellings verwenden. Hierzu können insbesondere Textausschnitte, Zitate, Fotos oder andere Inhalte aus den Rückmeldungen des Antragstellers genutzt werden. Eine namentliche Nennung oder Identifizierbarkeit einzelner Teilnehmender erfolgt dabei nicht. Der Antragsteller verpflichtet sich daher, sofern personenbezogene Daten oder identifizierbare Abbildungen übermittelt werden, die erforderlichen datenschutzrechtlichen Einwilligungen der betroffenen Personen bzw. deren gesetzlichen Vertreter im Vorfeld einzuholen und auf Nachfrage nachzuweisen. Die Datenschutzinformationen von CHRISTOPHERS finden sich unter <https://christophers-entwicklung.de/datenschutz/>.

9. Berichtspflichten

- 9.1 Der Antragsteller verpflichtet sich, CHRISTOPHERS nach Durchführung der geförderten Maßnahme einen kurzen Sachbericht vorzulegen. Dieser soll Auskunft darüber geben, wie die bewilligten Fördermittel verwendet wurden und in welcher Form die Maßnahme durchgeführt wurde. Ergänzend können geeignete Nachweise, wie z. B. Rückmeldungen von Teilnehmenden eingereicht werden. Für den Sachbericht ist das entsprechende Formular unter www.christophers-entwicklung.de/opa-walters-taschengeld zu verwenden.
- 9.2 Der Bericht ist spätestens vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme in schriftlicher Form vorzulegen. Wir behalten uns vor, bei Bedarf zusätzliche Informationen oder Nachweise anzufordern.



- 9.3 Der Antragsteller wird nach Möglichkeit in seinem Internetauftritt, in sozialen Medien und/oder auf weiteren geeigneten und genutzten Kanälen auf die Förderung durch CHRISTOPHERS aufmerksam machen und über die geförderte Aktivität/Maßnahme berichten. Dabei ist der Satz „Gefördert durch Opa Walters Taschengeld – ein Förderprogramm von CHRISTOPHERS Projekt- und Stadtentwicklung“ zu verwenden. Die Nutzung des Logos von CHRISTOPHERS ist für diesen Zweck ausdrücklich erlaubt. Das Logo wird mit der Bewilligung zur Verfügung gestellt.

10. Verfahrensablauf

Nach Antragseinreichung und Entscheidung der Jury über den Antrag geht dem Antragsteller eine entsprechende Nachricht über Annahme oder Ablehnung des Antrags zu. Mit einer Bewilligung geht CHRISTOPHERS eine Verpflichtung zur Übernahme der in Aussicht gestellten Kosten ein. Von CHRISTOPHERS wird dann die Buchung/Beschaffung etc. übernommen und die Tickets/Gegenstände etc. im Folgenden dem Antragsteller übergeben. Der Antragsteller stellt daraufhin eine Spendenbescheinigung aus an:

CHRISTOPHERS Projekt- und Stadtentwicklung

Theodor-Heuss-Straße 24

70174 Stuttgart

in Höhe der durch CHRISTOPHERS übernommenen Kosten

Zum Abschluss erfolgt durch den Antragsteller eine Dokumentation (freiwillige Bilddokumentation), die CHRISTOPHERS über die büroeigene Webseite und Social Media Accounts veröffentlichen wird/kann.

11. Schlussbestimmungen

- 11.1 CHRISTOPHERS ist berechtigt, Dritte als Unterauftragnehmer heranzuziehen.
- 11.2 Erfüllungsort ist Stuttgart, Deutschland.
- 11.3 Der gesamte Prozess wird ausschließlich digital/per Email abgewickelt.
- 11.4 Sollte eine der vorliegenden Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, eine unzulässige Fristbestimmung oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Soweit die Unwirksamkeit sich nicht aus einem Verstoß gegen §§ 305 ff. BGB (Geltung Allgemeiner Geschäftsbedingungen) ergibt, gilt anstelle der unwirksamen Bestimmung eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt für den Fall einer Lücke. Im Falle einer unzulässigen Frist gilt in diesem Fall das gesetzlich zulässige Maß.
- 11.5 Anlagen, auf die in diesem Vertrag Bezug genommen wird, sind Vertragsbestandteil.
- 11.6 CHRISTOPHERS darf den Antragsteller auf der eigenen Webseite oder in anderen Medien als Referenz nennen und



Pressemitteilungen sowie Beiträge auf der eigenen Website oder in anderen Medien als Antragsteller veröffentlichen. Pressemitteilungen oder Beiträge wird CHRISTOPHERS vor der Veröffentlichung mit dem Antragsteller abstimmen; zu diesem Zweck benennt der Antragsteller einen Ansprechpartner, der berechtigt ist, rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Der Antragsteller kann einer Nennung als Referenzkunde aus wichtigem Grund widersprechen.